

Bericht an den Landrat

Bericht der: Finanzkommission
vom: 18. Mai 2017
Zur Vorlage Nr.: [2016-212](#)
Titel: **Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/212

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

vom 18. Mai 2017

1. Ausgangslage

Die sogenannte «Public Corporate Governance» beschreibt die Grundsätze, an die sich der Staat bei der Steuerung, Beaufsichtigung und Kontrolle seiner Beteiligungen zu halten hat. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Management seiner Beteiligungen erstmals im Jahr 2009 in einer Verordnung geregelt und per 1. Januar 2015 in Gestalt einer Richtlinie überarbeitet¹. Aufgrund der weiterhin wachsenden Bedeutung erachtet der Regierungsrat nun für bestimmte Grundsätze und Regelungen der «Public Corporate Governance» eine gesetzliche Grundlage als notwendig und legt dem Landrat das «Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG)» vor. Dieses schliesst die Lücke zwischen der Kantonsverfassung und der bereits gelebten Richtlinie.

Neben der Definition der Beteiligungen umschreibt der Entwurf die Instrumente, die zur Steuerung der Beteiligungen verwendet werden. Basis dafür ist die Eigentümerstrategie, die die Erwartungen und Zielsetzungen des Kantons für jede Beteiligung beschreibt. Weiter enthält der Entwurf die Grundsätze, die der Kanton bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans einzuhalten hat. In diesem Zusammenhang werden auch die Voraussetzungen einer kantonalen Vertretung im strategischen Führungsorgan definiert. Ein zentraler Teil des Entwurfs regelt zudem die Oberaufsicht und Aufsicht über die Beteiligungen.

Die Vorlage erfüllt die Anliegen von zwei Motionen zu den «Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung» ([2015/010](#)) und zur «Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen» ([2015/126](#)). Ausserdem setzt sie einen Teil der Forderungen der Initiative «Für einen unabhängigen Bankrat» in allgemeiner Form für alle Beteiligungen um. Bankspezifische Forderungen sind in die separate Vorlage zur Änderung des Kantonalbankgesetzes ([2016/211](#)) eingeflossen, die dem Landrat parallel unterbreitet wurde.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde der Finanzkommission zusammen mit der Vorlage 2016/211 am 14. September 2016 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, von Generalsekretär Michael Bammatter, Stephanie Matter, akademische Mitarbeiterin FKD, Dominik Fischer, Controller FKD, und Roger Heiniger, Controller FKD, vorgestellt. Die Kommission behandelte die Vorlage weiter am 30. November 2016, 1. Februar, 15. Februar, 15. März und 22. März 2017. Am 17. Mai 2017 beriet die Finanzkommission zusätzlich die Änderung von § 61 Absatz 1 lit. b LRG aufgrund des Landratsbeschlusses, diese

¹ Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 2. Dezember 2014 (GS 2014.111, SGS 314.51)

Änderung nicht im Rahmen der Vorlage 2015/435 (StäfiS), sondern mit der vorliegenden Vorlage vorzunehmen.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die wichtigsten Diskussionen werden im Folgenden geordnet nach Paragraphen zusammengefasst.

– § 2 Geltungsbereich

Laut § 2 gelten Institutionen als Beteiligungen, wenn der Kanton Einfluss auf die Besetzung ihres strategischen Führungsorgans nehmen kann. Ein Kommissionsmitglied stellt in Frage, ob es richtig sei, dass die BLPK somit als Beteiligung gelte. Es wird befürchtet, dass daraus mehr Risiken als Chancen resultieren. Vieles sei über Bundesrecht geregelt, für den Kanton gebe es nur wenig Einflussmöglichkeiten und das Risiko werde dem Kanton nicht abgegolten.

Die Kommission lässt sich von der Verwaltung informieren, dass die Pensionskasse aufgrund dieser Definition als Beteiligung gelte, da der Regierungsrat die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder wählt. Demgegenüber steht die Auffassung einiger Kommissionsmitglieder, dass der Regierungsrat den Verwaltungsrat der Pensionskasse einzig deshalb mitbestimmen kann, da der Kanton der grösste Arbeitgeber neben zahlreichen Sammelstiftungen ist. Das Mitwirkungsrecht sei also auf die bundesrechtliche Regelung zur paritätischen Vertretung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückzuführen. Die Pensionskasse sei in diesem Sinne unabhängig und keine Beteiligung.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass die in § 2 PCGG enthaltene Definition von Beteiligungen richtig ist und eine explizite Ausnahme der Pensionskasse an dieser Stelle nicht zielführend wäre. Die Diskussion, ob die Pensionskasse als Beteiligung geführt werden soll, müsste an anderer Stelle aufgenommen werden.

– § 4 Eigentümerstrategie Absatz 3

Mehrere Kommissionsmitglieder kritisieren, dass im Gesetz nicht vorgeschrieben werden könne, was die strategischen Führungsorgane von Beteiligungen tun sollen, insbesondere wenn der Kanton nur eine Minderheitsbeteiligung halte. Ihrer Meinung nach müsste sich die Bestimmung direkt auf die Vertretung des Kantons beziehen (wie in § 6 geregelt). Ausserdem gebe es bei einer Minderheitsbeteiligung praktisch keine Möglichkeit, die Mandatierten zu kontrollieren, da Verwaltungsratsentscheide der Geheimhaltung unterliegen.

Einige Kommissionmitglieder stimmen mit dem Regierungsrat überein, dass der Kanton sich nicht an Institutionen beteiligen soll, deren Strategien den Eigentümerstrategien des Kantons widersprechen. In diesem Sinne sei der Absatz nicht als Befehl an die Institution zu verstehen, sondern als Zeichen für den Kanton, Konsequenzen zu ziehen, wenn die Eigentümerstrategie nicht mit der Unternehmensstrategie übereinstimmt.

Diskutiert wird neben einer Streichung des Absatzes auch eine Differenzierung zwischen Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung. Schliesslich schlägt die Verwaltung eine neue Formulierung vor, die den primär programmatischen Charakter des Absatzes unterstreicht. Ihre rechtliche Durchsetzung gegenüber dem Gesamtorgan ist fraglich, wo der Kanton nicht Gesamt- oder Mehrheitseigentümer der Beteiligung ist. Die Kommission stimmt diesem Vorschlag stillschweigend zu:

³ *Die strategischen Führungsorgane der Beteiligungen legen die Unternehmensstrategie unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Rahmen der Eigentümerstrategie fest. Die Eigentümerstrategie gibt unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor.*

– § 5 Besetzung des strategischen Führungsorgan

Einzelne Kommissionmitglieder fordern ein Veto-Recht für den Landrat mit einer Zweidrittelmehrheit bezüglich der Wahl der Verwaltungsräte. Ihnen wird entgegnet, dass dadurch die saubere Trennung zwischen Aufsicht und Oberaufsicht verwischt würde: Der Landrat sei für Eigentümerstrategie, der Regierungsrat für die Wahl von Verwaltungsrät(inn)en zuständig. Ausserdem würde die Wahl dadurch «verpolitisiert», was allenfalls abschreckend auf kompetente Kandidat(inn)en wirken könnte. Da die Möglichkeit besteht, Anforderungsprofile der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte in der Eigentümerstrategie festzulegen, wird dieses Anliegen nicht weiterverfolgt.

Hingegen nimmt die Finanzkommission mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung einen Antrag an, der verlangt, dass alle Verwaltungsratsmandate ausgeschrieben werden, nicht nur die der strategisch wichtigen Beteiligungen. Im Bewusstsein des höheren Aufwands versprechen sich die Kommissionsmitglieder dadurch eine bessere Qualität der Besetzung. Der Landrat hat über die Bestimmung in Absatz 3 die Möglichkeit, Ausnahmen zu definieren.

Weiter wird diskutiert, ob die Karenzfrist für die Wahl von ehemaligen Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des Verwaltungsrats von 12 auf 24 Monate verlängert oder aber gänzlich gestrichen werden soll. Seitens der Verwaltung wird argumentiert, dass dies eine zentrale Good-Corporate-Governance-Bestimmung sei. Insbesondere da sonst die Situation entstehen könnte, dass ein/e ehemalige/r Vorsitzende/r der Geschäftsleitung nach dem Wechsel in das Verwaltungsratspräsidium seine/ihre eigene Arbeit kontrolliert. Eine saubere Trennung zwischen operativer und strategischer Führung sei zentral. Die Kommission zieht eine Erhöhung der Karenzfrist auf 24 Monate einer Abschaffung mit 7:3 bei 2 Enthaltungen vor. Schliesslich spricht sie sich mit 9:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen aber für die Beibehaltung der Frist von 12 Monaten aus.

– § 6 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan

Die auf Wunsch der Kommission vorgenommenen Abklärungen der Verwaltung ergeben, dass die Verpflichtung der Kantonsvertreter auf die Eigentümerstrategie sowohl bei privatrechtlichen als auch bei öffentlich-rechtlichen Beteiligungen möglich ist, sofern eine gesetzliche Grundlage das vorsieht. Die Mandatsverträge werden zukünftig mit einem Paragraphen ergänzt, der verlangt, dass die Mandatierten sich aus dem Verwaltungsrat zurückziehen, wenn ihnen das Mandat entzogen wird. Die Kommissionmitglieder lassen sich überzeugen, dass dies in der Praxis durchsetzbar ist. Unter anderem da (die Mandatierten wissen, dass) der Kanton notfalls eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen könnte.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass eine Auskunftspflicht ergänzt werden sollte. Ein solche ist nach Abklärungen der Verwaltung zulässig, vorbehaltlich des absoluten Geschäftsgeheimnisses. Einige Kommissionsmitglieder befürchten aber, dass eine solche Pflicht bei börsenkotierten Firmen im Widerspruch zum Börsengesetz stünde. Um dieser Sorge Rechnung zu tragen, wird die Definition des absoluten Geschäftsgeheimnisses präzisiert. Die FIK stimmt der folgenden Formulierung einstimmig zu:

³Die Kantonsvertretung ist gegenüber dem Regierungsrat auskunftspflichtig, soweit keine absoluten Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen; soweit die Beteiligung gegenüber Dritten nicht vertraglich oder von Gesetzes wegen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Angeregt durch die Diskussionen konsolidiert die Kommission die §§ 6 und 9. So wird auch die Abberufung als mögliche Konsequenz von Verstössen gegen die Vorgaben in § 6 geregelt:

⁴Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat die Kantonsvertretung während der laufenden Amtsperiode abberufen.

Die Kommission lässt sich informieren, dass «wichtige Gründe» ein juristischer Begriff sei. Damit verbunden sind hohe Anforderungen, zugleich ist auch ein ganz bewusster Ermessensspielraum

gegeben. Ausserdem wird festgehalten, dass die Abberufung nicht durch den Landrat, sondern durch den Regierungsrat veranlasst werden kann.

Ausserdem werden die Absätze 1 und 2 vertauscht. § 6 lautet anschliessend wie folgt:

§ 6 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan

²¹ *Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, welche vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden.*

⁴² *Die Kantonsvertretung handelt bei Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Sinne der Eigentümerstrategie.*

³ *Die Kantonsvertretung ist gegenüber dem Regierungsrat auskunftspflichtig, soweit keine absoluten Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.*

⁴ *Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat die Kantonsvertretung während der laufenden Amtsperiode abberufen.*

– **§ 7 (neu) Ausschlussgründe**

Die ursprünglichen Absätze 3 und 4 des § 6 werden aus rechtsetzerischen Gründen auf Vorschlag der FKD in einem neuen § 7 «Ausschlussgründe» untergebracht.

Eine Kommissionsminderheit findet den Grundsatz falsch, dass Mitglieder des Regierungsrats und des Landrats den Kanton grundsätzlich nicht in Verwaltungsräten vertreten – dies aber über Ausnahmen wieder zugelassen werden kann. Die Oberaufsicht soll ihrer Meinung nach nicht nur noch über Kenntnisnahme wahrgenommen werden. Die Entscheidung, ob ein Regierungsrat im Verwaltungsrat Einsitz nehmen möchte, solle dem Regierungsrat überlassen werden. Dem Argument der Verwaltung, dass dieser Grundsatz darauf zurückzuführen sei, dass der Regierungsrat die Aufsicht und der Landrat die Oberaufsicht übernimmt und deshalb beide nicht im strategischen Führungsorgan vertreten sein sollen, hält die Kommissionsminderheit entgegen, dass zwischen einem einzelnen Regierungsrat und dem Regierungsrat als Gremium unterschieden werden müsse. Ein Regierungsrat/eine Regierungsrätin ist als Person im Verwaltungsrat, der Regierungsrat als Gremium sei das Aufsichtsorgan. Ausserdem sei es problematisch, dass Ausnahmen nur bei strategisch wichtigen Beteiligungen möglich sind. Es könne gut sein, dass der Regierungsrat aus anderen Gründen in einem Verwaltungsrat vertreten sein möchte.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass ein Wechsel des Grundsatzes problematisch sei. Einerseits wäre der Regierungsrat dann vorerst bei allen, aktuell 39, Beteiligungen im Verwaltungsrat. Das wäre ein enormer, für den Regierungsrat nicht tragbarer Zeitaufwand. Es müsste jeweils begründet werden, weshalb er nicht Einsitz nehmen möchte. Ausserdem wird mit diesem Paragraphen ein Hauptanliegen der «Initiative für einen unabhängigen Bankrat» aufgenommen. Da der Regierungsrat die Aufsicht über die Beteiligungen hat, soll er grundsätzlich nicht im strategischen Führungsorgan vertreten sein.

Ein Antrag, den Grundsatz der Regelung umzukehren (grundsätzlich im Verwaltungsrat, Ausnahmen möglich), wird denn auch mit 6:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass laut § 7 PCGG Ausnahmen für Mitglieder des Landrats möglich sind, diese Relativierung in § 2 des Gesetzes über die Gewaltenteilung aber nicht mehr enthalten sei. Daraufhin schlägt die Verwaltung zwei Varianten vor: Variante 1 sieht vor, § 7 dahingehend zu ergänzen, dass die Ausnahmemöglichkeit nur auf Regierungsratsmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beschränkt ist. Variante 2 sieht eine Änderung des § 2 des Gesetzes über die Gewaltenteilung vor, wonach auch Mitglieder des Landrats unter gewissen Umständen Einsitz in Verwaltungsräten nehmen können.

Die Kommissionmehrheit sieht durch die zweite Variante den Grundsatz der Trennung zwischen Oberaufsicht und Exekutivorgan verletzt. Die Kommissionsminderheit hält dagegen, dass nur eine von 90 Personen im Verwaltungsrat sässe. Zudem bestünde die Möglichkeit, von der Ausstandre-

gelung Gebrauch zu machen. Sie ist der Meinung, dass einzelne Landräte bei den Beteiligungen mitreden sollen. Die Kommission spricht sich, im Sinne einer sauberen Trennung zwischen den verschiedenen Ebenen, mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung für Variante 1 aus und streicht die Ausnahmen für Landratsmitglieder.

§ 7 (neu) Ausschlussgründe

³¹ Der Kanton ist im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht vertreten durch:

- a. Mitglieder des Landrats,
- b. Mitglieder des Regierungsrats oder
- c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Führungs- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Beteiligung.

³² Ausnahmen von Absatz ~~31~~ Buchstaben b und c sind möglich,

- a. wenn es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht wahrnehmen lassen; oder
- b. wenn es sich um ein strategisches Führungsorgan mit Vertretungen anderer Kantone handelt.

³³ Ausnahmen von Absatz ~~31~~ Buchstaben b und c sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.

– § 9 Aufsicht

Die Kommission tauscht mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die §§ 9 und 10, so dass zuerst die Aufsicht und anschliessend die Oberaufsicht geregelt wird. (Die Nummerierung verschiebt sich zudem aufgrund des neuen § 7.)

Die Abwahl von Mandatierten hat die Kommission in § 6 Absatz 4 geregelt. Entsprechend werden folgende Änderungen in § 9 Absatz 2 einstimmig, mit 13:0 Stimmen, angenommen.

² Er [der Regierungsrat] nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:

a. Wahrnehmung der Wahl- und Abwahl befugnisse oder der Vorschlagsrechte bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans;

~~d. Abwahl der von ihm gewählten Mitglieder im strategischen Führungsorgan während der laufenden Amtsperiode aus wichtigen Gründen, unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen;~~

– § 10 Oberaufsicht

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, nicht alle, sondern nur die Eigentümerstrategien der strategisch wichtigen Beteiligungen im Landrat zur Kenntnis zu nehmen. Damit würde verhindert, dass alle 39 Eigentümerstrategien periodisch im Landrat beraten werden. Um die übrigen Eigentümerstrategien zu beeinflussen, stünden immer noch die persönlichen Vorstösse zur Verfügung.

Die Kommissionsmehrheit aber befürwortet, dass der Landrat alle Eigentümerstrategien zur Kenntnis nehmen soll und lehnt den Antrag mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Darüber hinaus spricht sich die Mehrheit dafür aus, dass der Landrat alle Eigentümerstrategien (nicht nur die der strategisch wichtigen Beteiligungen) bei einer 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückweisen kann. Ein entsprechender Antrag wird mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Absatz 3 wird gestrichen und in Absatz 1 eingebaut.

Während der Diskussion wird deutlich, dass auch über den Titel des Paragraphen Uneinigkeit besteht. Einerseits geht es hier um die Oberaufsicht im Sinne des PCGG, andererseits ist der Begriff «Oberaufsicht» im Kanton (und wie ein Kommissionsmitglied anführt, auch in anderen Kantonen und in der Wissenschaft) bereits anders belegt. In diesem Paragraphen werden die Genehmigung der Eigentümerstrategie und die Kenntnisnahme der Beteiligungsberichte (Berichtswesen und Eigentümerstrategie) geregelt.

– *Änderung des Landratsgesetzes § 61 Absatz 1 lit. a und lit. b*

Die Finanzkommission spricht sich mit 13:0 Stimmen dafür aus, die bisherige Fassung der vorgeschlagenen Änderungen vorzuziehen. Damit entfällt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung von § 61 Absatz 1 lit. a.

Der Landrat hat die Änderung von § 61 Absatz lit. b im Rahmen der Vorlage 2015/435 (StäfiS) am 4. Mai 2017 einstimmig abgelehnt, da diese thematisch dem PCGG zuzuordnen und deshalb hier vorzunehmen sei. Die Kommission nimmt die in StäfiS vorgesehene Änderung mit 13:0 Stimmen in die vorliegende Gesetzesänderung auf.

– *Änderung des Landratsgesetzes § 63a*

Wie bereits in den Ausführungen zu § 8 angesprochen führt der Begriff «Oberaufsicht» zu intensiven Diskussionen. Oberaufsicht im Sinne des PCGG meint die in § 10 definierten Aufgaben: Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie, Kenntnisnahme des Berichts, Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen.

In einer Vernehmlassung zum PCGG moniert die GPK, dass in der Vorlage von falschen Annahmen ausgegangen wurde. Die GPK und die FIK sind die Oberaufsichtsorgane des Landrats. Die in der Vorlage enthaltene Regelung, dass die Oberaufsicht über die Beteiligungen durch jene Kommission wahrgenommen wird, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich am nächsten ist, wäre eine Neuerung und nicht – wie in der Vorlage beschrieben – ein Fortführung der bisherigen Praxis. Bisher werden die Berichte der Beteiligungen in den Oberaufsichtskommissionen (GPK und FIK) vorberaten.

Einigkeit besteht darüber, dass die Kenntnisnahme der Eigentümerstrategien in den Fachkommissionen erfolgen soll. Die Differenzen bezüglich der Kenntnisnahme der Berichte und zum Begriff «Oberaufsicht» können nicht ausgeräumt werden. Eine Kommissionsmehrheit befürwortet, dass die Kenntnisnahme der Berichte in der Kommission wahrgenommen wird, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist. Die Kommissionsminderheit befürchtet, dass es zu Befangenheit führt, wenn die gleiche Kommission, welche die Eigentümerstrategie berät, auch deren Umsetzung kontrolliert. Es brauche ein unabhängiges Organ, um diese Kontrolle wahrzunehmen. Ein Antrag auf Streichung von § 63a (und damit die Beibehaltung der heutigen Praxis) wird von der Kommission mit 7:4 Stimmen abgelehnt.

– *Änderung vom Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) § 6 Absatz 1*

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass hier von 7 bis 9 Verwaltungsratsmitgliedern die Rede ist, während ein strategisches Führungsorgan laut PCGG maximal 7 Mitglieder haben sollte. Die Verwaltung informiert, dass auch in diesem Fall alle Fachbereiche mit 7 Mitgliedern abgedeckt werden können. Die Finanzkommission stimmt dem Antrag, «bis 9» zu streichen mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

– *Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz*

Die Verwaltung ging davon aus, dass dieses Gesetz vor dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) beschlossen würde. Nun ist es umgekehrt. Um sicherzustellen, dass nach den Beschlüssen zu beiden Gesetzen, die im Zusammenhang von StäfiS vorgesehenen Anpassungen übernommen werden, werden die folgenden Änderungen einstimmig angenommen:

- PCGG § 9 Abs. 2 lit. e: Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen durch den Regierungsrat;
- PCGG § 10 Abs. 2 lit. c: Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen durch den Landrat;
- Sachversicherungsgesetz § 6 Abs. 3 lit. c: Die Verwaltungskommission erstattet Geschäftsberichte und Jahresrechnungen zuhanden des Regierungsrates;

- Spitalgesetz § 19 Absatz 3: Der Landrat nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnis;
- Spitalgesetz § 20 Absatz 2 lit. d: Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

– *Schlussabstimmung Gesetz*

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem von ihr veränderten Gesetz zuzustimmen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

18. Mai 2017 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) (von der Kommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt)

Landratsbeschluss

betreffend Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) wird gemäss Entwurf beschlossen.
2. Die Motion 2015/010 zu Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung wird abgeschrieben.
3. Die Motion 2015/126 zur Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen wird abgeschrieben.
4. [Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.]

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons.

² Es bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für Beteiligungen, die ausgelagerte Kantonsaufgaben erfüllen.

² Als Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes gelten Institutionen in Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder solche in einer Gesellschaftsform gemäss Obligationenrecht oder gemäss Spezialgesetz, bei welchen der Kanton Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans nehmen kann.

§ 3 Grundsätze der Beteiligungssteuerung

¹ Die Beteiligungssteuerung umfasst insbesondere die folgenden Instrumente:

- a. Erlass einer Eigentümerstrategie;
- b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- c. Durchführung von Eigentümergesprächen;
- d. periodische Risikoerfassung und Berichterstattung;
- e. Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane.

² Die Intensität der Beteiligungssteuerung richtet sich nach der Grösse und Bedeutung der Beteiligung, der Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kanton und dem Risiko sowie

¹ SGS 100, GS 29.276

der darauf basierenden Einordnung in strategisch wichtige Beteiligungen und andere Beteiligungen.

³ Als strategisch wichtig gelten Beteiligungen, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Überschreitung von zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren:
 1. Bilanzsumme von CHF 20 Millionen;
 2. Umsatzerlös von CHF 40 Millionen;
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- b. Mehrheitsbeteiligung des Kantons;
- c. politische Bedeutung gemäss Beschluss des Regierungsrates;
- d. potentielles finanzielles Risiko.

⁴ Der Regierungsrat prüft periodisch, mindestens einmal in jeder Legislaturperiode, welche Beteiligungen die Kriterien gemäss Absatz 3 erfüllen.

§ 4 Eigentümerstrategie

¹ Für jede Beteiligung besteht eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie.

² Die Eigentümerstrategie beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- a. Zielsetzungen an die Beteiligung mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung;
- b. das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit Bezug auf die Beteiligung;
- c. sofern keine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird: Vorgaben betreffend Leistungserbringung oder Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Beteiligung;
- d. Begründung von Ausnahmen gemäss §§ 5 und 6.

³ Die Eigentümerstrategie gibt unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor.

§ 5 Besetzung des strategischen Führungsorgans

¹ Soweit dem Kanton Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zur Besetzung eines strategischen Führungsorgans zustehen, übt diese der Regierungsrat aus, sofern das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

² Bei der Ausübung seiner Wahlbefugnisse sorgt der Regierungsrat für die Einhaltung folgender Grundsätze:

- a. öffentliche Ausschreibung der vakanten Sitze, sofern die Einsitznahme nicht an eine spezifische Funktion geknüpft ist;
- b. Besetzung der vakanten Sitze anhand des geltenden Anforderungsprofils;
- c. personelle Unabhängigkeit der Organe der Beteiligung, insbesondere kein Doppelmandat im strategischen Führungsorgan und in der Geschäftsleitung;

- d. Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des strategischen Führungsorgans frühestens 12 Monate nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsleitung;
 - e. keine Wahl von Mitgliedern, die vor oder während der Amtsperiode das 70. Altersjahr vollenden;
 - f. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtsdauer von 4 Jahren;
 - g. Wahl der Mitglieder für eine maximale Amtszeit von 16 Jahren;
 - h. angemessene Vertretung der Geschlechter;
 - i. maximal 7 Mitglieder im strategischen Führungsorgan.
- ³ Generelle Ausnahmen von Absatz 2 sind in der Eigentümerstrategie und Ausnahmen im Einzelfall im Wahlbeschluss zu begründen.
- ⁴ Wählt der Regierungsrat die Mitglieder eines strategischen Führungsorgans nur teilweise oder ist er an Wahlvorschläge Dritter gebunden, so setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Organs den Grundsätzen von Absatz 2 entspricht.

§ 6 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan

- ¹ Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, die vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden.
- ² Die Kantonsvertretung handelt bei Ausübung ihrer Funktion im strategischen Führungsorgan unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen im Sinne der Eigentümerstrategie.
- ³ Die Kantonsvertretung ist gegenüber dem Regierungsrat auskunftspflichtig, soweit die Beteiligung gegenüber Dritten nicht vertraglich oder von Gesetzes wegen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat die Kantonsvertretung während der laufenden Amtsperiode abberufen.

§ 7 Ausschlussgründe

- ¹ Der Kanton ist im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht vertreten durch:
- a. Mitglieder des Landrats;
 - b. Mitglieder des Regierungsrats;
 - c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Führungs- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Beteiligung.
- ² Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben b und c sind möglich, wenn:
- a. es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht wahrnehmen lassen; oder
 - b. es sich um ein strategisches Führungsorgan mit Vertretungen anderer Kantone handelt.
- ³ Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben b und c sind in der Eigentümerstrategie zu begründen.

§ 8 Keine entgeltlichen Leistungen

¹ Mitglieder des strategischen Führungsorgans dürfen ausserhalb ihres Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die Beteiligung erbringen.

² Dasselbe gilt für Personen, die den Mitgliedern des strategischen Führungsorgans nahestehen.

§ 9 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus.

² Er nimmt insbesondere die folgenden Funktionen wahr:

- a. Wahrnehmung der Wahl- und Abwahlbefugnisse oder der Vorschlagsrechte bei der Besetzung des strategischen Führungsorgans;
- b. Mandatierung der Kantonsvertretungen;
- c. Durchführung der Eigentümergespräche mit den strategisch wichtigen Beteiligungen;
- d. Beschlussfassung über die Eigentümerstrategien und den Beteiligungsbericht;
- e. Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen.

§ 10 Oberaufsicht

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.

² Er nimmt die folgenden Funktionen wahr:

- a. Kenntnisnahme der Eigentümerstrategien, sofern sie nicht durch eine Zweidrittelmehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden;
- b. Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts;
- c. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen.

§ 11 Ausführende Bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz.

II.

1. Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung

Das Gesetz vom 23. Juni 1999² über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 2 Beteiligungen

¹ Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) können dem Landrat nicht angehören.

² SGS 104, GS 33.0823

² Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligung im Sinne des Gesetzes vom [Datum] über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) können dem Landrat nicht angehören.

2. Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 46a Absatz 1 und 2

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) zur Kenntnis.

² *Aufgehoben.*

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und des Ombudsmann;

§ 62 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrates:

f. den Beteiligungsbericht.

§ 63a Oberaufsicht über die Beteiligungen

¹ Die vorbereitenden Arbeiten zur Wahrnehmung der Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) werden durch jene Kommission erbracht, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich der Beteiligung am nächsten ist.

² Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, nimmt diese Arbeiten die Geschäftsprüfungskommission wahr.

³ SGS 131, GS 32.58

3. Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁴ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetzes) wird wie folgt geändert:

4^{bis} Beteiligungen

§ 47a Beteiligungen

Aufgehoben.

4^{ter} Andere Träger öffentlicher Aufgaben

§ 47b Übertragung öffentlicher Aufgaben

¹ Öffentliche Aufgaben können Dritten übertragen werden, wenn sie ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden können.

4. Änderung des Gesetzes über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁵ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2

¹ Dem Landrat obliegt die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG).

² *Aufgehoben.*

§ 5 Absatz 2

² Er wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission, den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Verwaltungskommission und die Kontrollstelle.

§ 6 Absatz 1, 2 und 3 Buchstabe c

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, darin eingeschlossen der Präsident bzw. die Präsidentin. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

² *Aufgehoben.*

³ Die Verwaltungskommission:

- c. erstattet Geschäftsberichte und Jahresrechnungen zuhanden des Regierungsrates;

⁴ SGS 140, GS 28.436

⁵ SGS 350, GS 27.690

5. Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Das Gesetz vom 18. April 1985⁶ zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2

² Aufgehoben.

6. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994⁷ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Aufsichtskommission wählt die Geschäftsleitung. Das Weitere regelt die Verordnung.

7. Änderung des Spitalgesetzes

Das Spitalgesetz vom 17. November 2011⁸ wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 3

³ Er nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnis.

§ 20 Absatz 2 Buchstabe d

² Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgabe:

- d. er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die bisherigen Mitglieder der strategischen Führungsorgane bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperiode im Amt.

⁶ SGS 480, GS 29.89

⁷ SGS 831, GS 31.882

⁸ SGS 930, GS 37.0867

2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: